

Stadt Drensteinfurt
Stadtbauamt
61-06-2.02 pa-re (BG1)

Drensteinfurt, 07.02.1996

Begründung:

zur ^{6.} Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Böcken I“
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2.02 „Böcken I“ setzt für die Flurstücke Nr. 221 und 564 eine Erschließungsfläche fest, mit der zwei Grundstücke erschlossen werden sollen, auf denen 1geschossige Wohngebäude erstellt werden können (s. Anlage 1)

Diese Erschließungsfläche wurde bei Durchführung der Erschließung des Bebauungsplangebietes im Jahre 1977 nicht mit ausgebaut, weil von den Eigentümern der Grund und Boden nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Die Grundstücke sind bis heute nicht bebaut. Damit die Grundstücke bebaut werden können, stellen die Grundeigentümer den Antrag, die festgesetzte Erschließungsfläche aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Die mit der Fläche gewollte Erschließung von zwei Baugrundstücken könne ohne Anlegung dieser Straße ebenfalls erreicht werden.

Entlang der vorhandenen Straße könnten die beiden Baukörper erstellt werden. Bei Verzicht einer zusätzlichen Flächenversiegelung würde so die gleiche Ausnutzung der Grundstücke erreicht werden können. Hinzu käme eine größere Freifläche hinter dem im östlichen Bereich bestehenden und den im westlichen Bereich neu zu errichtenden Gebäuden. (s. Anl. 2).

Aus planungsrechtlicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken.

Erschließungsmäßig könnte das südliche Grundstück über den auf dem nördlichen Grundstück verlegten Kanalanschluß an die Kanalisation angebunden werden. Mit dem verlegten Trennsystem wird das Oberflächenwasser gesammelt einem Vorfluter zugeführt.


Pasler